
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund der §§ 5, 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der gegenwärtig gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **25.03.2021** folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen.

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Träger der Feuerwehr ist die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.
Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung.

Sie führt die Bezeichnung:

Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Elversdorf, Grieben, Hüselitz, Klein Schwarzlosen, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Groß Schwarzlosen, Stegelitz, Ringfurth, Sandfurth, Schernebeck, Schelldorf, Schönwalde (Altmark), Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte, Windberge und Schleuß.

- (2) Die Aufgaben der Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten sowie die Stellung von Brandschutzwachen.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Für diese Leistungen können Gebühren, entsprechend der Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhoben werden.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte untersteht dem Bürgermeister.
Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers.
- (5) Die Ortsfeuerwehren werden von den Ortsführern geleitet.
Die Ortsführer sind dem Gemeindeführer unterstellt.
Für den Verhinderungsfall sind Stellvertreter zu benennen.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist in drei territoriale Bereiche gegliedert:

Bereich 1: Ortsteile Bellingen, Hüselitz, Klein Schwarzlosen, Demker, Elversdorf, Lüderitz, Groß Schwarzlosen, Stegelitz, Windberge, Schleuß, Brunkau, Ottersburg

Bereich 2: Ortsteile Tangerhütte, Weißewarte, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Birkholz, Sophienhof, Scheeren, Uchtdorf, Cobbel

Bereich 3: Ortsteile Bittkau, Grieben, Jerchel, Schelldorf, Ringfurth, Sandfurth, Kehnert, Uetz

Jedem Bereich sind zwei Mitglieder der Gemeindefeuerwehrleitung nach § 13 Abs. 1 zugeordnet, welche für die fachliche Anleitung der Ortsfeuerwehren innerhalb des Bereiches zuständig sind.

Diese Mitglieder legen ihre Arbeit halbjährlich durch Berichterstattung gegenüber der Gemeindefeuerwehrleitung dar.

- (2) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr

Die Bildung weiterer Abteilungen ist bei Bedarf möglich. Die Abteilungen führen den Namen der Ortsfeuerwehren

§ 3

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist schriftlich bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, über den Ortswehrleiter, zu beantragen. Weiterhin hat die Bewerberin oder der Bewerber die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über gesundheitliche Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung haben können, zu informieren. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach Anhörung der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren. Dem Gemeindefeuerwehrleiter ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erfolgt durch den Bürgermeister oder durch einen Beauftragten unter Überreichung der Satzung, des Mitgliedsausweises und der Urkunde über die Verpflichtung. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 4 Einsatzabteilung

- (1) Als Mitglied in die Einsatzabteilung kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet hat und die geistige und körperliche Tauglichkeit besitzt. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Kosten hierfür trägt die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte an der Ausbildung der Einsatzabteilung teilnehmen.
- (2) Der aufgenommene Bewerber wird vom Ortswehrleiter als Feuerwehrmann- Anwärter auf eine Probezeit verpflichtet. Die Probezeit endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2 Abs. 1.10 (FwDV 2), durch die Übernahme in die Einsatzabteilung als Feuerwehrmann. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr.
- (3) Die Probezeit kann für den Bewerber entfallen, wenn eine Übernahme aus der Jugendfeuerwehr erfolgt oder der Bewerber bereits Mitglied in einer anderen Feuerwehr war. Dieser Bewerber wird Feuerwehrmann-Anwärter oder kann mit seinem letzten Dienstgrad in die Feuerwehr aufgenommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gemäß der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vorliegen.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet:
 1. durch die Übernahme in eine andere Abteilung
 2. durch Verlust der Mitgliedschaft.

§ 5 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder auf eigenen Wunsch aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Darüber hinaus können verdienstvolle Kameraden sowie Einwohner der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, nach Vorschlag des Gemeindeführers durch den Stadtrat zu „Ehrenmitgliedern der Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte " ernannt werden.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet.
 1. durch die Übernahme in eine andere Abteilung oder
 2. durch Verlust der Mitgliedschaft.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) Kinder und Jugendliche der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte können mit Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen. Näheres kann durch eine Jugendfeuerwehrordnung geregelt werden.
- (3) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und untersteht dem Ortswehrleiter. Die Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr geleitet. Die Bildung und fachliche Betreuung erfolgt durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet:
 1. durch die Übernahme in eine andere Abteilung oder
 2. durch Verlust der Mitgliedschaft.

§ 7 Kinderfeuerwehr

- (1) Kinder der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte können mit Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt
- (2) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können an den vorgesehenen Aktivitäten teilnehmen. Näheres kann durch eine Kinderfeuerwehrordnung geregelt werden.
- (3) Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und untersteht dem Ortswehrleiter. Die Kinderfeuerwehr wird durch den Kinderfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr geleitet. Die Bildung und fachliche Betreuung erfolgt durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet:
 1. durch die Übernahme in eine andere Abteilung oder
 2. durch Verlust der Mitgliedschaft.

§ 8 Gruppen und Züge der Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung der einzelnen Ortsfeuerwehren können, hinsichtlich der Organisation und der Dienstdurchführung in Gruppen bzw. Züge unterteilt werden, sofern die Gesamtstärke der Einsatzabteilung dieses rechtfertigt. Die jeweiligen Gruppen sollen aus mindestens neun Kameraden bzw. die Züge sollen aus mindestens 18 Kameraden bestehen. Die Dienstdurchführung muss durch einen ausgebildeten Gruppenführer bzw. Zugführer abgesichert sein.

- (2) Die Gruppenführer bzw. die Zugführer unterstehen dem jeweiligen Ortswehrleiter und werden nach § 13 durch den Bürgermeister gesondert für eine Amtszeit von sechs Jahren eingesetzt.

§ 9 Fachberater

- (1) Für besondere Aufgaben können Fachberater nach § 5 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) zeitweilig oder dauerhaft in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden.
- (2) Sie sind für die Wahrnehmung der Aufgabe durch den Bürgermeister bzw. im Rahmen der Gefahrenabwehr im Auftrag des Bürgermeisters durch den Einsatzleiter zu verpflichten. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind sie, hinsichtlich von Rechten und Pflichten, den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt.

§ 10 Ausscheiden, Austritt und Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Gründe für das Ausscheiden aus der Feuerwehr sind:
1. eine dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 2. der Vollendung des 67. Lebensjahres,
 3. dem Ausscheiden auf eigenen Wunsch,
 4. dem Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch,
 5. dem Ausschluss aus der Feuerwehr.
- (2) Wer aus dem Einsatzdienst, aus den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Gründen ausscheidet, kann Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung werden und den zuletzt verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) weiterführen.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erklärt werden.
- (4) Ein Ausschluss aus der Feuerwehr kann vorgenommen werden:
1. bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat
 2. bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung
 3. bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.
- (5) Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch der Rüge ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Wird ein Angehöriger der Einsatzabteilung zum wiederholten Male gerügt, kann ein Ausschluss aus der Feuerwehr gemäß Absatz 4 Nr. 2 vorgenommen werden.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihren Möglichkeiten, unverzüglich im Gerätehaus zu erscheinen. Sie haben an allen Ausbildungsmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe von Gründen zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen.
- (2) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die ihnen von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Für Schäden, die ein Feuerwehrangehöriger vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, besteht durch die Stadt Tangerhütte die Möglichkeit der Regressnahme.
- (3) Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Fahrzeuge, Aggregate und Einsatzgeräte dürfen nur für Zwecke der Feuerwehr eingesetzt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Ortswehrleiters.
- (4) Jedes Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieses unverzüglich - spätestens binnen 24 Stunden - über den Ortswehrleiter der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zu melden. Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind (Maßgeblich ist hierfür das Auftreten/der Ausbruch der Erkrankung und das Erkennen/Bewusstwerden des ursächlichen Zusammenhanges mit dem Feuerwehrdienst).
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Schäden, die Mitgliedern im Einsatzdienst bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. Schadensersatzansprüche der Betroffenen gegen Dritte gehen auf den Träger der Feuerwehr über, soweit dieser Ersatz geleistet hat.

§ 12 Übertragung von Funktionen

- (1) Unter Beachtung der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren können, entsprechend der Organisation und Struktur der einzelnen Ortsfeuerwehren bzw. der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte, auf Vorschlag der Ortswehrleiter bzw. des Gemeindeführers, durch den Bürgermeister nachfolgende Funktionen übertragen werden:
 - a. Leiter der Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehrwart),
 - b. Leiter der Jugendfeuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrwart),
 - c. Leiter einer separaten Gruppe bzw. Zuges nach § 8 (Gruppenführer und Zugführer),
 - d. operativ-taktische Einheitsführer (Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer),
 - e. Gerätewarte und
 - f. Sicherheitsbeauftragte
 - g. Maschinisten (Hubrettungsfahrzeuge, Tank- und Löschfahrzeuge)

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Funktion sowie die Verleihung des damit verbundenen Dienstgrades besteht nicht.

§ 13 Gemeindewehrleiter und Ortswehrleiter

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird von einem Gemeindewehrleiter geleitet. Der Gemeindewehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch die stellvertretenden Gemeindewehrleiter der territorialen Bereiche nach § 2 Abs. 1 S. 1 unterstützt.
Dazu werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen ernannt für:
- Bereich 1: Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Einsatzplanung u. Einsatzvorbereitung
 - Bereich 2: Aus- und Fortbildung
Organisation
 - Bereich 3: Dienst- und Schutzbekleidung
besondere Schadenslagen.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindewehrleiter von seinen stellvertretenden Gemeindewehrleitern vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch die Gemeindewehrleitung durch Beschluss festgelegt.
- (3) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden dem Bürgermeister von den Ortswehrleitern zur Berufung gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Gemeindewehrleiters erfolgen.
- (4) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der „Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte“.
- (5) Der Gemeindewehrleiter und der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (6) Der Gemeindewehrleiter erstattet den Stadträten einmal jährlich, auf Einladung, einen mündlichen Bericht über die Tätigkeit der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“.
- (7) In den Ortsfeuerwehren sind Ortswehrleiter sowie stellvertretende Ortswehrleiter auf Vorschlag der Mitglieder der Einsatzabteilung (der jeweiligen Ortsfeuerwehren) durch den Bürgermeister zu berufen. Sie sind dem Gemeindewehrleiter unterstellt. Die Vorschriften nach den Absätzen 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.
- (8) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter im Verhinderungsfall zu vertreten. Als eigenen Aufgabenbereich ist der stellvertretende Ortswehrleiter für die Ausbildung verantwortlich, sofern keine abweichenden Regelungen per Dienstanweisung getroffen wurden.

§ 14 Gemeindewehrleitung

- (1) Die Gemeindewehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird durch
 1. dem Gemeindewehrleiter,
 2. den stellvertretenden Gemeindewehrleitern und
 3. dem Gemeindejugendwartgebildet.
- (2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder der Gemeindewehrleitung werden durch eine Dienstanweisung geregelt. Die mindestens vierteljährlich durchzuführende Sitzung der Gemeindewehrleitung beruft der Gemeindewehrleiter ein.
- (3) An der Sitzung nimmt der Bürgermeister oder ein Beauftragter teil. Er kann jederzeit das Wort ergreifen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindewehrleiter und einem weiteren Mitglied der Gemeindewehrleitung unterzeichnet wird.
- (4) Die Gemeindewehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann durch nachfolgende Funktionsträger erweitert werden:
 - einzelne Ortswehrleiter
- (5) Die erweiterte Gemeindewehrleitung der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ berät den Gemeindewehrleiter in seinen Aufgaben.

§ 15 Wehrleitung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Ortswehrleitung wird durch den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter gebildet.
- (2) Der Ortswehrleiter sowie der stellvertretende Ortswehrleiter werden dem Bürgermeister zur Berufung durch die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.
- (3) Hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten gelten die Vorschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung.
- (4) Die Ortswehrleitung kann durch eingesetzte Funktionsträger nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung erweitert werden. Die erweiterte Ortswehrleitung berät den Ortswehrleiter in seinen Aufgaben.

§ 16 Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte besteht aus der Gemeindewehrleitung und den Ortswehrleitern bzw. den Vertretern im Amt. Die Mitgliederversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einmal im Quartal, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der

Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortswehrleiter dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind gemäß dem Dienstplan oder bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung, mindestens zwei Wochen vorher, bekannt zu geben.

- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeit der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ für das abgelaufene Jahr abzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 17

Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitgliederversammlung ist vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind gemäß dem Dienstplan oder bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr für das abgelaufene Jahr abzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Stimmberechtigt ist die Einsatzabteilung. Alle anderen Mitglieder können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung der EG Stadt Tangerhütte vom 24.08.2016 außer Kraft.

Tangerhütte, den 25.03.2021



Andreas Brohm
Bürgermeister

